

Antrag

der Abg. Julia Goll u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Fitness-tests bei der Landespolizei

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. zu welchen jeweiligen Zeitpunkten bzw. in welchem Turnus im Bewerbungs-, Aufstiegs- oder Auswahlverfahren sowie in den folgenden regulären Dienstjahren von Vollzugsbeamten oder sonstigen Kräften der Landespolizei das Bestehen körperlicher Leistungstests verlangt wird;
2. welchen jeweiligen Inhalts diese Tests jeweils sind bzw. aus welchen Komponenten und Schwerpunkten diese jeweils bestehen, zumindest unter Darstellung der „Zielgruppe“, also derer, für die die Teilnahme am Test einmalig oder in regelmäßigen Abständen verbindlich ist;
3. welche Anforderungen, beispielsweise das Zurücklegen einer bestimmten Strecke innerhalb eines vorgegebenen Zeitintervalls, jeweils erfüllt werden müssen;
4. ob für die Tests im Fall des Nichtbestehens die Möglichkeit der Wiederholung besteht, auch unter Darstellung, wie oft gegebenenfalls eine Wiederholung möglich ist und bis zu welchem Zeitpunkt spätestens;
5. wie die Auswirkungen eines (endgültigen) Nichtbestehens eines körperlichen Leistungstests sind;
6. wie hoch in den letzten zehn Jahren die Quote der Bewerber für den Dienst der Landespolizei bzw. für ein oder in einem entsprechenden Aufstiegsverfahren war, die die jeweiligen Anforderungen nicht erfüllt haben, zumindest unter Aufschlüsselung je Jahr sowie des Anteils derer, die speziell an den Fitness-tests gescheitert sind;

Eingegangen: 22.1.2025 / Ausgegeben: 26.2.2025

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

7. aufgrund welcher Erwägungen sie die dargestellten Anforderungen als zeitgemäß oder überarbeitungswürdig erachtet;
8. wie sich die Abläufe konkret darstellen, im Rahmen derer die bei diesen Tests erzielten Ergebnisse erfasst, notiert und bescheinigt werden;
9. wie hoch sie die potenziellen Missbrauchsgefahren in diesen Abläufen bewertet, zumindest unter Darstellung der Stellen im Ablauf, an denen sie diese ggf. im Besonderen erkennt;
10. inwieweit es Beschränkungen für die gleichzeitige Teilnahme von Prüflingen und/oder Prüfern gibt, bei denen ein persönliches Verwandtschafts- oder Kennverhältnis besteht, zumindest unter Darstellung bestehender Mechanismen, um derartige Fälle rechtzeitig zu identifizieren und zu vermeiden bzw. des Verfahrens, sollte ein solches Verhältnis erst im Nachhinein erkannt werden;
11. in wie vielen Fällen es in den letzten zehn Jahren bei derartigen Leistungstests zu Unstimmigkeiten kam oder gar vorsätzliche Täuschungen bzw. Umgehungen des Systems bekannt wurden;
12. welchen Inhalts die in Ziffer 11 behandelten Fälle jeweils waren;
13. welche Maßnahmen sie gegebenenfalls bereits aus den aktuell im Raum stehenden Vorwürfen bzgl. Sachverhalten hochrangige Polizeibeamte und die mutmaßliche Falschbeurkundung einer Prüfungsleistung betreffend gezogen hat bzw. zu ziehen gedenkt, sollten sich die Vorwürfe bewahrheiten.

22.1.2025

Goll, Weinmann, Karrais, Dr. Rülke, Haußmann, Birnstock,
Bonath, Brauer, Fink-Trauschel, Fischer, Haag, Heitlinger,
Hoher, Dr. Jung, Reith, Scheerer, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Der vorliegende Antrag soll in Erfahrung bringen, an welchen Stellen körperliche Leistungstests in der Landespolizei zu erbringen sind und welche Rolle ihr (Nicht-)bestehen spielt.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 19. Februar 2025 Nr. IM3-0141.5-652/3/1 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. zu welchen jeweiligen Zeitpunkten bzw. in welchem Turnus im Bewerbungs-, Aufstiegs- oder Auswahlverfahren sowie in den folgenden regulären Dienstjahren von Vollzugsbeamten oder sonstigen Kräften der Landespolizei das Bestehen körperlicher Leistungstests verlangt wird;

2. *welchen jeweiligen Inhalts diese Tests jeweils sind bzw. aus welchen Komponenten und Schwerpunkten diese jeweils bestehen, zumindest unter Darstellung der „Zielgruppe“, also derer, für die die Teilnahme am Test einmalig oder in regelmäßigen Abständen verbindlich ist;*

3. *welche Anforderungen, beispielsweise das Zurücklegen einer bestimmten Strecke innerhalb eines vorgegebenen Zeitintervalls, jeweils erfüllt werden müssen;*

Zu 1., 2. und 3.:

Zu den Ziffern 1, 2 und 3 wird aufgrund des bestehenden Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

a) Bewerbungsverfahren

Die Bewerber für eine Einstellung in den Polizeivollzugsdienst weisen ihre körperliche Leistungsfähigkeit mit dem Deutschen Sportabzeichen in Bronze nach, wobei der 3 000-Meter-Lauf in Silberleistung erforderlich ist. Bei Bewerbern unter 18 Jahren ist im Hinblick auf die Laufleistung ein 800-Meter-Lauf, ebenfalls in Silberleistung, Voraussetzung für eine Einstellung. Es gelten dabei die aktuellen Bedingungen zum Deutschen Sportabzeichen des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB). In der Kategorie „Schnelligkeit“ ist ein 100-Meter-Lauf zu absolvieren. In den Bereichen „Kraft“ und „Koordination“ gibt es unterschiedliche Auswahlmöglichkeiten für die Bewerberinnen und Bewerber.

Ferner ist ein Schwimmleistungsnachweis mit einer Distanz von 200 Metern zu erbringen. Männer haben diese Strecke in 6:00 Minuten, Frauen in 6:40 Minuten zu bewältigen.

b) Ausbildung zum mittleren Polizeivollzugsdienst

Die Ausbildung zum mittleren Polizeivollzugsdienst (mPVD) gliedert sich in die Ausbildungsabschnitte Grundkurs, Aufbaukurs und Abschlusskurs.

Im Grundkurs ist keine Mindestleistung zur Überprüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit vorgegeben. Innerhalb der Ausbildungsabschnitte Aufbaukurs und Abschlusskurs sind Sportleistungstests zu erbringen. Im Ausbildungsabschnitt Aufbaukurs sind nachfolgende Mindestleistungen im Fach Sport/Schwimmen und Retten zwingend zu erfüllen. Diese sind erfüllt, wenn

- beim 5 000-Meter-Lauf (Ausdauerkomponente) mindestens die Note 4,00 erreicht wird,
- der Mittelwert der erzielten Ergebnisse in den Disziplinen Bankdrücken, Rudern und Wall Balls (Kraftkomponente) mindestens die Note 4,00 beträgt,
- in mindestens zwei der drei Disziplinen Bankdrücken, Rudern und Wall Balls mindestens die Note 4,00 und in keiner der drei Disziplinen die Note 6,00 erzielt wurde sowie
- im Schwimmen und Retten die zum Erwerb des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze erforderlichen praktischen Fähigkeiten gemäß den entsprechenden Richtlinien nachgewiesen werden.

Im Abschlusskurs werden die gleichen Anforderungen wie im Aufbaukurs nochmals verlangt, allerdings ohne eine Schwimmleistung.

Bewertungstabelle Männer:

Gruppe	Disziplin	Note										
		1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	3,5	4,0	4,5	5,0	5,5	6,0
1	5000-m-Lauf [min:sec]	20:00	20:45	21:30	22:15	23:00	23:45	24:30	25:15	26:00	26:45	26:46
2	Bankdrücken [Wdh.] (70% des Körpergewichts)	25 x	23 x	21 x	19 x	17 x	15 x	13 x	11 x	9 x	7 x	6 x
3	Rudern [Wdh.] (60 sec)	42 x	37 x	32 x	27 x	23 x	19 x	15 x	13 x	12 x	11 x	10 x
4	Wall Balls [Wdh.] (120 sec)	69 x	65 x	62 x	59 x	56 x	53 x	50 x	48 x	47 x	46 x	45 x

Bewertungstabelle Frauen:

Gruppe	Disziplin	Note										
		1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	3,5	4,0	4,5	5,0	5,5	6,0
1	5000-m-Lauf [min:sec]	24:45	25:30	26:15	27:00	27:45	28:30	29:15	30:00	30:45	31:30	31:31
2	Bankdrücken [Wdh.] (50% des Körpergewichts)	25 x	23 x	21 x	19 x	17 x	15 x	13 x	11 x	9 x	7 x	6 x
3	Rudern [Wdh.] (60 sec)	29 x	25 x	22 x	19 x	16 x	13 x	10 x	8 x	7 x	6 x	5 x
4	Wall Balls [Wdh.] (120 sec)	69 x	65 x	62 x	59 x	56 x	53 x	50 x	48 x	47 x	46 x	45 x

c) Ausbildung zum gehobenen Polizeivollzugsdienst

Die Ausbildung zum gehobenen Polizeivollzugsdienst (gPVD) gliedert sich in eine Vorausbildung und ein Studium, bestehend aus Grund- und Hauptstudium.

Im Hinblick auf die Bewertungen gelten für die Vorausbildung ebenfalls die unter a) aufgeführten Bewertungstabellen für die Ausbildung zum mPVD. In der Vorausbildung sind die Mindestleistungen im Fach Sport mit Schwimmen und Retten erreicht, wenn

- im 5 000-Meter-Lauf (Ausdauerkomponente) mindestens die Note 4,00 erzielt wird,
- der Mittelwert der erzielten Ergebnisse in den Disziplinen Bankdrücken, Rudern und Wall Balls (Kraftkomponente) mindestens die Note 4,00 beträgt,
- in mindestens zwei der drei Disziplinen Bankdrücken, Rudern und Wall Balls mindestens die Note 4,00 und in keiner der drei Disziplinen die Note 6,00 erzielt wurde sowie
- im Schwimmen und Retten die zum Erwerb des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze erforderlichen praktischen Fähigkeiten gemäß den entsprechenden Richtlinien nachgewiesen werden.

Im Studium sind die Mindestleistungen im Fach Sport erreicht, wenn

- im 5 000-Meter-Lauf (Ausdauerkomponente) mindestens 5,00 Punkte erzielt werden und
- der Mittelwert der erzielten Ergebnisse in den Disziplinen Bankdrücken, Rudern und Wall Balls (Kraftkomponente) mindestens 5,00 Punkte beträgt.

Bewertungstabelle Männer:

		Notenpunkte															
	Disziplin	1 5	1 4	1 3	1 2	1 1	1 0	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
1	5000-m-Lauf [min:sec]	20:00	20:45	21:30	22:00	22:30	23:00	23:18	23:36	23:54	24:16	24:30	25:00	25:30	26:00	26:45	26:46
2	Bankdrücken [Wdh.](70% des Körpergewicht es)	25 x	23 x	21 x	20 x	19 x	18 x	17 x	16 x	15 x	14 x	13 x	12 x	11 x	9 x	7 x	6 x
3	Rudern [Wdh.] (60 sec)	42 x	39 x	36 x	33 x	30 x	27 x	24 x	21 x	18 x	16 x	15 x	14 x	13 x	12 x	11 x	10 x
4	Wall Balls [Wdh.](120 sec)	69 x	67 x	65 x	63 x	61 x	59 x	57 x	55 x	53 x	51 x	50 x	49 x	48 x	47 x	46 x	45

Bewertungstabelle Frauen:

		Notenpunkte															
	Disziplin	1 5	1 4	1 3	1 2	1 1	1 0	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
1	5000-m-Lauf [min:sec]	24:45	25:30	26:15	26:45	27:15	27:45	28:03	28:21	28:39	28:57	29:15	29:45	30:15	30:45	31:30	31:31
2	Bankdrücken [Wdh.](50% des Körpergewicht es)	25 x	23 x	21 x	20 x	19 x	18 x	17 x	16 x	15 x	14 x	13 x	12 x	11 x	9 x	7 x	6 x
3	Rudern [Wdh.] (60 sec)	29 x	27 x	25 x	23 x	21 x	19 x	17 x	15 x	13 x	11 x	10 x	9 x	8 x	7 x	6 x	5 x
4	Wall Balls [Wdh.](120 sec)	69 x	67 x	65 x	63 x	61 x	59 x	57 x	55 x	53 x	51 x	50 x	49 x	48 x	47 x	46 x	45 x

d) Regulärer Dienst

Die derzeit gültige Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über den Sport in der Polizei des Landes Baden-Württemberg regelt, dass operativ tätige Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte bis zum 55. Lebensjahr alle zwei Jahre einen Leistungstest zu ihrer körperlichen und sportlichen Leistungsfähigkeit absolvieren sollen. Als Leistungstest kommen etwa die Absolvierung des deutschen Sportabzeichens oder das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Betracht.

4. ob für die Tests im Fall des Nichtbestehens die Möglichkeit der Wiederholung besteht, auch unter Darstellung, wie oft gegebenenfalls eine Wiederholung möglich ist und bis zu welchem Zeitpunkt spätestens;

5. wie die Auswirkungen eines (endgültigen) Nichtbestehens eines körperlichen Leistungstests sind;

Zu 4. und 5.:

Zu den Ziffern 4 und 5 wird aufgrund des bestehenden Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

a) Bewerbungsverfahren

Der Nachweis der Leistungen im Bewerbungsverfahren erfolgt mit einer Sportabzeichen-Einzelprüfkarte, einer Urkunde oder einem elektronischen Auszug der

erbrachten Leistungen zum Deutschen Sportabzeichen. Zum Zeitpunkt der Bewerbung darf der Nachweis dabei nicht älter als ein Jahr sein. Bei Nichtbestehen der vorgegebenen Mindestanforderung im Nachweis des DOSB wird das Bewerbungsverfahren nicht fortgeführt. Eine Neubewerbung unter Vorlage eines gültigen und die Mindestvoraussetzungen erfüllenden Nachweises ist möglich.

b) Ausbildung zum mittleren Polizeivollzugsdienst

Sowohl im Aufbau- als auch im Abschlusskurs besteht für jede Disziplin jeweils eine Wiederholungsmöglichkeit. Im Aufbaukurs können Fähigkeiten im Schwimmen und Retten, die bis zum Ende des Aufbaukurses nicht nachgewiesen werden konnten, im Rahmen einer einmaligen Wiederholung nachgewiesen werden.

Werden die Mindestanforderungen bei der Wiederholung nicht erfüllt, ist das Ausbildungsziel endgültig nicht erreicht. Dies führt zur Entlassung kraft Gesetz.

c) Ausbildung zum gehobenen Polizeivollzugsdienst

Sowohl in der Vorausbildung als auch im Studium besteht bei jeder Disziplin jeweils eine Wiederholungsmöglichkeit. Die Möglichkeit zur Wiederholung besteht auch nach der Vorausbildung noch während des sich anschließenden Grundpraktikums. Im Rahmen des Studiums kann eine Wiederholung, etwa aufgrund gesundheitlicher Aspekte, bis zum Ende des Studiums und somit im zweiten Semester des Hauptstudiums erfolgen. Sofern auch bis dahin aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen ein Zweitversuch nicht wahrgenommen werden konnte, kann dieser gegebenenfalls noch nach dem regulären Studienende absolviert werden. Ein abschließender Termin besteht nicht, da die jeweils individuelle Situation des Studierenden bewertet wird. Das Studium ist bis zum erfolgreichen Leistungstest nicht abschließend bestanden.

Werden die Mindestanforderungen bei der Wiederholung nicht erfüllt, ist das Ausbildungsziel endgültig nicht erreicht. Dies führt zur Entlassung kraft Gesetz.

6. wie hoch in den letzten zehn Jahren die Quote der Bewerber für den Dienst der Landespolizei bzw. für ein oder in einem entsprechenden Aufstiegsverfahren war, die die jeweiligen Anforderungen nicht erfüllt haben, zumindest unter Aufschlüsselung je Jahr sowie des Anteils derer, die speziell an den Fitness-tests gescheitert sind;

Zu 6.:

a) Bewerbungsverfahren

Es existiert keine gesonderte Erfassung über die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die sportlichen Mindestanforderungen nicht erfüllt haben.

b) Ausbildung zum mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienst

Der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg (HfPolBW) liegen Daten zu Entlassungen aufgrund der Nichterreichung der sportlichen Mindestanforderung ab dem Einstellungsjahr 2017 vor. Die Mindestanforderungen der sportlichen Komponenten wurden zu unterschiedlichen Zeitpunkten in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APrO) bestehensrelevant. Die Anzahl der Anwärtinnen und Anwärter, die aufgrund des Sporttests entlassen wurden, werden in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Einstellungsjahrgang mit Jahr (F = Frühjahreseinstellung mPVD) (H = Herbsteinstellung mPVD) (K = Einstellung gPVD)	Prozentualer Anteil der Entlassungen kraft Gesetz aufgrund mangelnder sportlicher Leistung (alle Disziplinen) zu den Einstellungen
F 2017	2,78
K 2017	0,44
H 2017	2,49
F 2018	2,77
K 2018	–
H 2018	2,24
F 2019	3,58
K 2019	0,64
H 2019	2,63
F 2020	3,81
K 2020*	4,07
H 2020	4,42
F 2021	5,52
K 2021**	3,01
H 2021*	6,36
F 2022*	3,38
K 2022**	3,87
H 2022**	1,39
F 2023**	2,42
K 2023**	3,21
H 2023**	2,65
F 2024**	–
K 2024**	–
H 2024**	–

* Jahrgang ist weitestgehend abgeschlossen (Prüfungswiederholungen von wenigen Personen stehen noch aus).

** Einstellungsjahrgänge noch nicht vollständig abgeschlossen.

7. aufgrund welcher Erwägungen sie die dargestellten Anforderungen als zeitgemäß oder überarbeitungswürdig erachtet;

Zu 7.:

Die Grundsätze zu den sportlichen Mindestanforderungen im Bewerbungsverfahren und der Ausbildung wurden im Jahr 2019 definiert sowie zuletzt im Jahr 2024 erneut geprüft und bestätigt. Beteiligt waren hierbei seitens der HfPolBW der Fachreferent Sport des Instituts für Ausbildung und Training (IAuT), die Leitung des Institutsbereichs Personalgewinnung, der Sportwissenschaftler bzw. der Fachgruppenleiter „Sport“ der Fakultät 1 sowie der Landessportbeauftragte der Polizei Baden-Württemberg:

Die sportlichen Anforderungen der Polizei sind Schlüsselqualifikationen für die Wahrnehmung des Polizeiberufs. Es wird eine grundlegende körperliche Fitness bei den Anwärterinnen und Anwärtern beider Laufbahnen vorausgesetzt, um den besonderen körperlichen Belastungen des Polizeivollzugsdienstes gewachsen zu sein. Deshalb ist es ein Ausbildungsziel, neben der Vermittlung der sonstigen für

die spätere Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, die Beamtinnen und Beamten auf die körperlichen Belastungen vorzubereiten. Dies kann nur erreicht werden, indem unter anderem auch im Fach Sport ein bestimmtes Leistungsniveau und bestimmte Leistungsanforderungen vorausgesetzt werden. Die geforderten Disziplinen sind bestens geeignet, um die körperliche Leistungsfähigkeit zu überprüfen. Letztlich wirkt sich eine grundlegende körperliche Fitness auch grundsätzlich positiv auf die Werthaltung der Auszubildenden aus, indem sie etwa Disziplin, Ausdauer und Selbstverantwortung fördert.

Beginnend mit dem Einstellungstest werden die Grundfähigkeiten überprüft, die im Rahmen der Ausbildung und des Studiums weiterentwickelt werden. Insoweit wird während der Ausbildung ein höheres Leistungsniveau als im Auswahlverfahren verlangt.

8. *wie sich die Abläufe konkret darstellen, im Rahmen derer die bei diesen Tests erzielten Ergebnisse erfasst, notiert und bescheinigt werden;*
9. *wie hoch sie die potenziellen Missbrauchsgefahren in diesen Abläufen bewertet, zumindest unter Darstellung der Stellen im Ablauf, an denen sie diese ggf. im Besonderen erkennt;*
10. *inwieweit es Beschränkungen für die gleichzeitige Teilnahme von Prüflingen und/oder Prüfern gibt, bei denen ein persönliches Verwandtschafts- oder Kennverhältnis besteht, zumindest unter Darstellung bestehender Mechanismen, um derartige Fälle rechtzeitig zu identifizieren und zu vermeiden bzw. des Verfahrens, sollte ein solches Verhältnis erst im Nachhinein erkannt werden;*

Zu 8., 9. und 10.:

Zu den Ziffern 8, 9 und 10 wird aufgrund des bestehenden Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

a) Bewerbungsverfahren

Seit Einführung des verpflichtenden Nachweises zum Sportabzeichen bzw. der Vorlage der Einzelprüfkarte werden diese durch DOSB-Sportprüfer mit Prüfnummer und regelmäßiger Fortbildung der örtlichen Sportvereine dokumentiert oder im Rahmen der durch die Polizei im Einstellungsverfahren organisierten Möglichkeit „SportabzeichenEinsEinsNull“ durch zertifizierte DOSB-Sportprüfer abgenommen. Bei Abnahmen durch den Institutsbereich Personalgewinnung der HfPolBW gilt das sogenannte „Vier-Augen-Prinzip“.

Im Falle eines persönlichen Kenn- oder Verwandtschaftsverhältnisses wird die Abnahme von einer anderen Prüferin bzw. einem anderen Prüfer abgenommen.

b) Ausbildung zum mittleren Polizeivollzugsdienst und Vorausbildung zum gehobenen Polizeivollzugsdienst

Die Ausbildung zum mPVD und die Vorausbildung zum gPVD erfolgt an den Institutsbereichen Ausbildung (IBA) der HfPolBW.

Bei Leistungsabnahmen werden die Ergebnisse von den prüfenden Lehrkräften der zuständigen IBA, die mindestens im Besitz der Übungsleiterlizenz C „Breitensport“/DLRG-Rettungsschwimmabzeichen in Silber und den Nachweis der Rettungsfähigkeit besitzen, in Abnahmelisten erfasst und den Prüfungsbetrieben mitgeteilt. An allen IBA Standorten (Biberach, Bruchsal, Herrenberg, Lahr, Wertheim) ist ein sogenannter Prüfungsbetrieb eingerichtet, zugehörig jeweils zu den Bereichen „Zentrale Aufgaben/Planung und Organisation“, der für die ordnungsgemäße Durchführung und Bewertung der Leistungsnachweise verantwortlich ist. Die Prüfungsbetriebe tragen die erzielten Leistungen sodann in eine Verwaltungssoftware ein. Sofern erforderliche Mindestleistungen nicht erbracht wurden, erhalten die betroffenen Anwärterinnen und Anwärter eine schriftliche Mitteilung über die Nichterfüllung der Leistungsanforderung sowie eine Verfügung über die

Wiederholung dieser Leistungsabnahme. Die Wiederholung von Leistungsabnahmen wird von zwei Prüfern durchgeführt, bewertet und bestätigt. Der Prüfungsbetrieb generiert einen vorgeschriebenen Sportleistungsnachweis. Mit Abschluss des Ausbildungsabschnitts wird das Ergebnis vom Prüfungsbetrieb im Zeugnis bescheinigt.

Missbrauchsgefahren sollen durch transparente Abläufe und geschultes Personal vermieden werden. Vorsätzliches Handeln würde strafrechtliche und disziplinarrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Unter dieser Prämisse wird die potenzielle Missbrauchsgefahr als gering bewertet.

Im Falle eines persönlichen Kenn- oder Verwandtschaftsverhältnisses wird die Abnahme von einer anderen Prüferin bzw. einem anderen Prüfer abgenommen. Darüber hinaus werden die Prüfungen stets durch zwei Prüferinnen bzw. Prüfer abgenommen.

c) Studium zum gehobenen Polizeivollzugsdienst

Das Studium zum gPVD erfolgt an der Kernhochschule in Villingen-Schwenningen.

Grundsätzlich ist in allen Prüfungsdisziplinen zwischen einem Erst- und darauf folgend gegebenenfalls einem Wiederholungsversuch zu unterscheiden. Im Erstversuch wird die Prüfung von zwei Dozenten der Fachgruppe Sport abgenommen. Beim 5 000-Meter-Lauf besteht die Gruppe der Läuferinnen und Läufer aus zehn bis fünfzehn Studierenden. Die Ergebnisse werden von Hand gestoppt, und vor Ort in einem Kontrollbogen erfasst und im Beisein aller Beteiligten (zwei Prüfende und die Studierenden) in Form von „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bekannt gegeben. Hierbei werden den Studierenden ihre konkret erzielten Leistungen mitgeteilt. Anschließend werden von beiden Prüfern gemeinsam die erbrachten Leistungen in eine elektronische Tabelle eingegeben. Diese Tabelle wird dem Prüfungsamt übersandt. Sofern diese Leistungen mindestens mit ausreichend bewertet wurden, erfolgt der entsprechende Eintrag in die Prüfungssoftware. Sofern die Mindestanforderung im Erstversuch nicht erreicht wurde, wird vom Prüfungsamt ein Bescheid erstellt und an die jeweiligen Anwärterinnen und Anwärter übermittelt. Darin formuliert ist die Möglichkeit einer einmaligen Wiederholung. Dieser Bescheid wird zudem an die Leitung der Fachgruppe Sport übermittelt.

Im Zweitversuch ist der Ablauf zunächst identisch. Allerdings sind neben zwei Prüfern zusätzlich noch eine Prüfungsaufsicht aus der Fachgruppe Sport sowie einer Vertretung des Prüfungsamts vor Ort. Bei einem Nichtbestehen des Zweitversuchs wird die Personalverwaltung unmittelbar vom Prüfungsamt über das Nichtbestehen informiert. Das Prüfungsamt und die Personalverwaltung verfügen das endgültige Nichtbestehen, woraus die Entlassung kraft Gesetzes folgt. Durch die festgelegten Abläufe wird die potenzielle Gefahr des Missbrauchs als gering bewertet.

Sofern ein Verwandtschafts- oder Kennverhältnis zwischen einer Prüferin oder einem Prüfer und einer oder einem Studierenden besteht, ist der Prüfer oder die Prüferin zu ersetzen. Grundsätzlich wird bei den Dozentinnen und Dozenten in Prüfungsangelegenheiten der Fachgruppe Sport das Vier-Augen-Prinzip angewandt.

11. in wie vielen Fällen es in den letzten zehn Jahren bei derartigen Leistungstests zu Unstimmigkeiten kam oder gar vorsätzliche Täuschungen bzw. Umgehungen des Systems bekannt wurden;

12. welchen Inhalts die in Ziffer 11 behandelten Fälle jeweils waren;

Zu 11. und 12.:

Zu den Ziffern 11 und 12 wird aufgrund des bestehenden Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Neben dem derzeit medial thematisierten Sachverhalt sind in den vergangenen zehn Jahren drei Fälle bekannt geworden. Davon wurden in zwei Fällen gefälschte Sportnachweise im Bewerbungsverfahren vorgelegt und im dritten Fall trat zur Wiederholungsprüfung im Fach Sport der Bruder des eigentlichen Prüflings an. Wenn sich ein Verdacht auf strafbares Handeln ergibt, werden Fälle bei den örtlich zuständigen Polizeidienststellen zur Anzeige gebracht.

13. welche Maßnahmen sie gegebenenfalls bereits aus den aktuell im Raum stehenden Vorwürfen bzgl. Sachverhalten hochrangige Polizeibeamte und die mutmaßliche Falschbeurkundung einer Prüfungsleistung betreffend gezogen hat bzw. zu ziehen gedenkt, sollten sich die Vorwürfe bewahrheiten.

Zu 13.:

Der Prozess für die Leistungsabnahmen zur sportlichen Leistungsfähigkeit an der HfPolBW ist so gestaltet, dass vorsätzliche Abänderungen von Prüfungsleistungen weitestgehend ausgeschlossen sind.

Die Leitung der HfPolBW wurde seitens des Landespolizeipräsidiums nochmals sensibilisiert, auf die Einhaltung der vorgegebenen Abläufe sowie insbesondere des Vier-Augen-Prinzips besonders zu achten.

Strukturelle oder ablauforganisatorische Konsequenzen werden nach Abschluss der Strafverfahren anhand der konkreten Ergebnisse geprüft.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen